



S A T Z U N G

über die

Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten

vom 21. März 1992

***Aktuelle Fassung, geändert durch Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1994,
13. September 2001, 11. Oktober 2005, 08. Dezember 2011, 04. Juli 2013 und 12.
Juli 2018***

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL 1983 S. 557) hat der Gemeinderat am 21. Mai 1992, 15. Dezember 1994 (§ 1 Abs. 3), 13. September 2001, 11. Oktober 2005, 08. Dezember 2011 (§ 1 Abs. 3 Neufassung) und 04. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt, soweit in den §§ 3-5 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00€
Bis zu 6 Stunden	45,00€
über 6 Stunden	50,00€

(§ 1 Abs. 2 in Kraft seit 04. Juli 2013)

(3) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15€. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(§ 1 Abs. 3 in Kraft seit 08. Dezember 2011)

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den beiden Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Sitzungsdauer, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend; die Vorschriften des

Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,00€ nicht übersteigen.
(§ 2 Abs. 3 in Kraft seit 04. Juli 2013)

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Muttensweiler, Winterstettenstadt und Winterstettendorf wird auf 30 v.H. des Höchstbetrages der jeweiligen Großengruppe der Ortschaft entsprechend des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegt.

§ 4

Entschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister

Die Entschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister wird im Gesamtbetrag jeweils am Jahresende ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigung beträgt 150€ pro Jahr.

§ 5

Reisekosten

Neben den in § 1 und § 3-4 genannten Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden Reisekostenvergütungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Schell
Bürgermeister